



PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE OBFELDEN VOM 5. JUNI 2024

Zeit:	19:30 – 21:20 Uhr
Ort:	Singsaal, Schulanlage Chilefeld
Vorsitz:	Stephan Hinners
Protokollführerin:	Michelle Meier
Stimmzähler:	Esther Bulliard Daniela Letizia Yvonne Temperli
Anwesend:	160 Stimmberechtigte (Absolutes Mehr: 81) Traktanden 1 - 3 (4 Personen kamen nach der Feststellung der Anwesenden, beim Traktandum 1 Genehmigung Jahresrechnung 2023, dazu) 164 Stimmberechtigte (Absolutes Mehr: 83) Traktandum 4 162 Stimmberechtigte (Absolutes Mehr: 81) Traktandum 5 2 Nichtstimmberechtigte Personen
Medienvertretung	Dominik Stierli, Anzeiger und Obfelden.info
Stimmrecht:	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.
Abstimmungsverfahren:	Die Anwesenden erklären sich stillschweigend bereit, offen über die vorliegenden Geschäfte abzustimmen.

Der Vorsitzende weist auf die Auflage des Protokolls und die Rügepflicht hin.

Den Stimmberechtigten sind die Anträge auf Verlangen in Broschürenform zugestellt worden.

Traktanden

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023
2. Genehmigung Kreditabrechnung Kauf Grundstück Kat.-Nr. 3777 der Landi Obfelden, Genossenschaft, an der Dorfstrasse
3. Genehmigung Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden
4. Genehmigung Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden
5. Einzelinitiative «Mindestabstand Windräder» nach §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte
6. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Traktandum 1 Genehmigung Jahresrechnung 2023

Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden.

Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung 2023 schliesst wie folgt ab:

Laufende Rechnung

Aufwand	CHF	38'281'726.51
Ertrag	CHF	<u>48'152'671.31</u>

Ertragsüberschuss CHF 9'870'944.80

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	3'907'034.01
Einnahmen	CHF	<u>538'819.45</u>

Nettoinvestitionen CHF 3'368'214.56

Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	20'689.15
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>

Nettoinvestitionen CHF 20'689.15

Bilanzübersicht

Finanzvermögen	CHF	47'058'897.16
Verwaltungsvermögen	CHF	37'324'875.12

Fremdkapital	CHF	14'026'234.50
Zweckgebundenes Eigenkapital	CHF	7'049'043.89
Zweckfreies Eigenkapital	CHF	<u>63'308'493.89</u>

Total CHF 84'383'772.28 CHF 84'383'772.28

Erfolgsrechnung Gesamtergebnis

Im Budget 2023 wurde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 250'799.00 gerechnet. Abgeschlossen wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'870'944.80. Somit fällt das Ergebnis um CHF 10'121'743.80 besser aus als budgetiert.

Budgetabweichungen

Allgemeine Verwaltung

Die vorgesehenen und budgetierten Stellen (Assistenz Hochbausekretariat, Tiefbausekretariat und Immobilien) konnten infolge zeitweiser Vakanz und anschliessendem Wechsel der Verwaltungsleitung nicht wie vorgesehen im Jahr 2023 ausgeschrieben und besetzt werden (- CHF 100'000). Aus demselben Grunde mussten die budgetierten IT-Projekte wie Anschaffung einer Liegenschaftsverwaltungssoftware, Cloudlösung sowie externe Dienstleistungen für IT-Projekte auf das Folgejahr verschoben werden (- CHF 92'000). Die hohe Bautätigkeit in der Gemeinde generierte einen höheren Ertrag bei den Baubewilligungsgebühren (+ CHF 121'000). In der Zivilschutzanlage wurde ein temporäres Durchgangszentrum für Asylsuchende eingerichtet. Ebenso wurde der Brunnmattsaal für die Nutzung durch Asylsuchende zur Verfügung gestellt. Durch diese Nutzung mussten geplante Investitionen im Brunnmattsaal aufgeschoben werden. Die Mietkosten der ZSA und des Brunnmattsaals wurden mittels interner Verrechnung dem Bereich Asyl belastet.

Bildung

Grössere Abweichungen gab es bei den Lohnkosten, sowohl der kommunal wie auch der kantonal angestellten Lehrpersonen (mehr DaZ-Unterricht infolge vieler fremdsprachiger Kinder, mehr Bedarf an Klassenassistenzen, Stufenerhöhungen der Kindergartenlehrpersonen, Vikariatskosten infolge Mutterschaft und Krankheitsausfällen). Der Umzug der Schulverwaltung in neue Räumlichkeiten generierte Mehrkosten von rund CHF 62'000 für die notwendige technische und bauliche Ausstattung. Aufgrund von neuen Vorschriften bei den Fallschutzbelägen der Spielplätze mussten diese saniert werden (+ CHF 78'000).

Gesundheit

Tendenziell zeigt sich eine Verschiebung von Langzeitpflegekosten in die ambulante Krankenpflege (Spitex). Bei den Kosten für Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime wurde das Budget um CHF 459'000 (-56.76%) unterschritten. Im Gegenzug entstanden bei der ambulanten Krankenpflege rund CHF 94'000 (+10.01%) höhere Kosten als budgetiert. Die Abrechnung des Sozialdienstes für die Betreuung Suchtabhängiger fiel aufgrund des hohen Bedarfs um CHF 59'000 höher aus.

Soziale Sicherheit

Die Nettokosten des Bereichs Soziale Sicherheit unterschreiten die budgetierten Nettokosten um CHF 745'000 (-16%). Die Kosten für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (- CHF 326'000) sind sehr variabel, budgetiert wird jeweils eine Hochrechnung der Halbjahreszahlen des Vorjahres. In der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe werden die Auszahlungen und die Rückzahlungen an Bezüger der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe gemäss den Abrechnungen des Sozialdienstes Affoltern (SOBA) erfasst. Die massiv höheren Einnahmen resultieren zum Teil aus der geänderten Buchungsmethode. In den Vorjahren wurden die Ausgaben und Einnahmen netto verbucht (systemtechnisch keine andere Möglichkeit), im Rechnungsjahr 2023 wurde für Personenkonti eine Hilfsbuchhaltung eingeführt, die die Bruttoverbuchung (Einnahmen und Ausgaben getrennt) möglich machte. Die Rückerstattungen Dritter fielen zudem allgemein höher aus. Die Kosten im Bereich Asylwesen fielen trotz der Quotenerhöhungen insgesamt tiefer aus (-CHF 179'000). Die Abrechnung der SOBA war um CHF 205'000 tiefer als budgetiert, dies vor allem durch höhere Erträge bei den Beiträgen des Kantons sowie höhere Rückerstattungen der KVG-Beiträge. In der Zivilschutzanlage Obfelden wurde ein temporäres Durchgangszentrum für Asylsuchende eingerichtet, für das ein Zusammenarbeitsvertrag mit den Gemeinden Mettmenstetten, Ottenbach und

Hausen a. A. abgeschlossen wurde. Die Instandstellungs- und Betriebskosten der ZSA wurden gemäss Vereinbarung unter den angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt. Im Bereich Fürsorge übriges wurde das Budget 2023 um CHF 230'000 unterschritten, dies mehrheitlich aufgrund höherer Staatsbeiträge für die Integrationsförderung von geflüchteten Personen (IAZH) und der Rückzahlung von Eigenkapital des Sozialdienstes Affoltern an die beteiligten Gemeinden.

Verkehr- und Nachrichtenübermittlung

Im Jahr 2023 wurde die Vergütung des Kantons Zürich für die Abklassierung der Dorfstrasse über CHF 6'881'000 ausgelöst. Gemäss Gemeindeamt muss dieser Betrag in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Die Abfindung ist zweckgebunden und muss für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen und die Strasseninstandsetzung der Dorfstrasse (Investitionsrechnung) verwendet werden.

Volkswirtschaft

Die ZKB erwirtschaftete im Vorjahr einen sehr guten Gewinn, an dem die Gemeinden und der Kanton beteiligt werden. Die Gewinnbeteiligung an die Gemeinde Obfelden fiel um CHF 156'000 (+36.32%) höher aus als budgetiert.

Finanzen und Steuern

Die Einkommenssteuern des Rechnungsjahres entsprachen dem budgetierten Ertrag. Die grosse Abweichung im Bereich Steuern wurde durch Mehrerträge in den Steuern der Vorjahre und den Vermögenssteuern der natürlichen Personen und in den Gewinnsteuern der juristischen Personen erwirtschaftet. Diese Steuern sind nicht abschätzbar und eine verlässliche Budgetierung ist nicht möglich. Der Abschluss der Grundstückgewinnsteuern fiel um CHF 161'000 höher aus als budgetiert. Aufgrund der positiven Zinsentwicklung wurde überschüssige Liquidität als kurzfristige Festgelder angelegt. Dies generierte einen Zinsertrag von CHF 72'000.

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Abweichungen der Erfolgsrechnung zum Budget in den einzelnen Bereichen:

Titel	Abweichung zum Budget 2023
	in CHF
	- = Verschlechterung + = Verbesserung
Allgemeine Verwaltung	340'666
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-71'873
Bildung	-603'307
Kultur, Sport und Freizeit	71'695
Gesundheit	354'672
Soziale Sicherheit	745'318
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6'712'049
Umweltschutz und Raumordnung	-75'152
Volkswirtschaft	172'132
Finanzen und Steuern	2'475'545
Total	10'121'745

Die Abweichungen zum Budget 2023 sind in den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung detailliert begründet.

Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde schliesst bei Ausgaben von CHF 3'907'034.01 und Einnahmen von CHF 538'819.45 mit Nettoinvestitionen von CHF 3'368'214.56 ab (Budget: Nettoinvestitionen CHF 6'506'000). Die Differenz zu den budgetierten Investitionsausgaben beträgt CHF 3'137'785.44 und ergibt sich hauptsächlich aus verschobenen Projekten ins Jahr 2024.

Budgetabweichungen

Schulliegenschaften

Die grosse Abweichung im Bereich Bildung (Minderaufwand CHF 1'519'600) entstand hauptsächlich durch die Verschiebung der bei der Budgetierung geplanten Projekte und Sanierungen bei den Schulliegenschaften. Die Hallenbad-Sanierung ist in Arbeit, die Abrechnungen werden im Jahr 2024 anfallen. Die Planungs- und Sanierungsarbeiten der Schulliegenschaften wurden noch nicht in Auftrag gegeben, es müssen erst die Erkenntnisse der Schulraumplanung abgewartet werden.

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Kultur, Sport und Freizeit

Die Planung einer Hallenerweiterung und der Ersatz der thermischen Solaranlage Zendenfrei wurden ins Jahr 2024 verschoben.

Verkehr

Für die Projektierung der Dorfstrasse fiel im Jahr 2023 weniger Aufwand an als budgetiert – Verschiebung in Folgejahre. Das neue Fahrzeug des Werkhofs konnte nicht rechtzeitig ausgeliefert werden, auch hier verschieben sich die Kosten ins Jahr 2024.

Umweltschutz und Raumordnung

In der gesamten Funktion wird ein Minderaufwand von CHF 345'100 gegenüber dem Budget 2023 ausgewiesen. Die Abweichung entsteht hauptsächlich durch Projekte, die ins Folgejahr verschoben werden mussten oder aufgrund fehlender Bewilligungen noch nicht ausgeführt werden konnten.

Abweichungen der Investitionsrechnung zum Budget 2023 in den einzelnen Bereichen:

Titel	Abweichung zum Budget 2023
	in CHF
	- = Verschlechterung + = Verbesserung
Allgemeine Verwaltung	255'430
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	19'244
Bildung	1'519'612
Kultur, Sport und Freizeit	380'000
Gesundheit	0
Soziale Sicherheit	0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	618'404
Umweltschutz und Raumordnung	345'096
Volkswirtschaft	0
Total	3'137'786

Die Abweichungen zum Budget 2023 sind in den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung detailliert begründet.

Eigenkapital

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 63'308'493.89.

Nachtragskredite

Die Mehraufwendungen oder Mindererträge sind gesetzlich gebunden, durch Spezialbeschlüsse der Gemeindeversammlung gedeckt, oder fallen nach Art. 27 der Gemeindeordnung (GO) in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Es sind keine Nachtragskredite der Gemeindeversammlung erforderlich.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Politische Gemeinde Obfelden

Jahresrechnung 2023

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 29.04.2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

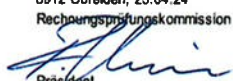
Erfolgrechnung	Gesamtaufwand	CHF	38'281'726.51
	Gesamtertrag	CHF	48'152'671.31
	Ertragsüberschuss	CHF	9'870'944.80
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	3'907'034.01
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	538'819.45
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	3'368'214.56
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	20'689.15
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	20'689.15
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	84'383'772.28

Der Ertragsüberschuss der Erfolgrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 63'308'483.89.

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Obfelden finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Das Jahresergebnis wird durch die erfolgswirksame Verbuchung einer Zahlung vom Kanton in Höhe von CHF 8'881'825.00 geprägt, welche zweckgebunden für die Sanierung der Dorfstrasse zu verwenden ist. Entsprechend wird die Rechnung der Gemeinde in den nächsten Jahren mit den Abschreibungen dieses Projektes belastet werden.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8912 Obfelden, 25.04.24

Rechnungsprüfungskommission Obfelden


Präsident
Ralph Kleiner


Aktuar
Werner Wälder

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden zu genehmigen.

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Abstimmung

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden zu genehmigen, wird mit grossem Mehr Ja-Stimmen zu 0 Gegenstimmen zugestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 16 der Gemeindeordnung:

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden werden genehmigt.

Protokollauszug an:

- Bezirksrat Affoltern, im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (2-fach mit der Bitte um Rechtskraftbescheinigung)
- Christoph Kobel, Vorstand Finanzen / Kultur (CMI)
- Abteilung Finanzen (per E-Mail)
- Aktenablage CMI

Traktandum 2

Genehmigung Kreditabrechnung Kauf Grundstück Kat.-Nr. 3777 der Landi Obfelden, Genossenschaft, an der Dorfstrasse

Ausgangslage

Im Zuge der Ausarbeitung des Gestaltungsplanes «Postareal» hat die Landi Obfelden, Genossenschaft, das Grundstück Kat. Nr. 3777, welches sich im Perimeter des Gestaltungsplanes befindet, der Politischen Gemeinde zum Kauf angeboten. Um die Realisierbarkeit von Alterswohnraum und Räumen für ein Restaurationsbetrieb zu verbessern, erachtete es der Gemeinderat als strategisch wichtig, dieses Grundstück mit einer Fläche von 2'327 m² zu erwerben.

Mit GRB Nr. 11 vom 14. Januar 2020 unterbreitete der Gemeinderat der Landi Obfelden, Genossenschaft, ein Angebot von CHF 835.00/m² bzw. ein Gesamtpreis von CHF 1'943'045.00 für den Ankauf der Parzelle Kat. Nr. 3777 (Grundstück mit Wohnhaus) unter Vorbehalt der Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes «Postareal» vom 04. Juni 2020 durch die Gemeindeversammlung sowie der privatrechtlichen Genehmigung des Erschliessungsvertrages «Postareal».

Dem Angebot der Politischen Gemeinde wurde von der Landi Obfelden, Genossenschaft, am 22. Januar 2020 die Zustimmung erteilt.

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 16. September 2020 den Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 zum Gesamtpreis von CHF 1'943'045.00. Ebenfalls wurde der private Gestaltungsplan «Postareal» genehmigt.

Abschluss Kaufvertrag

Der Kauf wurde mit Vertragsunterzeichnung vom 08. Juni 2021 vollzogen. Neben dem Kaufpreis von CHF 1'943'045.00 sind zudem für die Politische Gemeinde Gebühren des Notariates und Grundbuchamtes im Betrag von CHF 2'027.85 angefallen. Es gilt somit für die Kreditabrechnung des Grundstückkaufs Parzelle Kat. Nr. 3777 ein Totalbetrag von CHF 1'945'072.85 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission Obfelden

2022-2026

**Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur
Schlussabrechnung Kauf Postareal**

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Januar 2020 wurde der Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 („Postareal“) zum Gesamtpreis von CHF 1'943'045.- genehmigt.

Die Kreditabrechnung weist Gesamtkosten von CHF 1'945'072.85 aus (inkl. 2'027.85 für Notariats- und Grundbuchkosten).

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt zuhanden der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024, die Schlussabrechnung für den Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 zu genehmigen.

Obfelden, *8.4. 2024*

Präsident:

Ralph Kleiner

Aktuar:

Werner Wider

Unterschrift:



Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Die **Diskussion** wird nicht verlangt.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung für den Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 im Betrag von CHF 1'945'072.85 sei zu genehmigen.

Abstimmung

Die Kreditabrechnung für den Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 im Betrag von CHF 1'945'072.85 wird mit grossem Mehr Ja-Stimmen zu 0 Gegenstimmen genehmigt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 16 der Gemeindeordnung:

Die Kreditabrechnung für den Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 im Betrag von CHF 1'945'072.85 wird genehmigt.

Protokollauszug an:

- Bezirksrat Affoltern, im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (2-fach mit der Bitte um Rechtskraftbescheinigung)
- Christoph Kobel, Vorstand Finanzen / Kultur (CMI)
- Abteilung Finanzen (per E-Mail)
- Aktenablage CMI

Traktandum 3

Genehmigung Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden

Ausgangslage

Die aktuelle Besoldungsverordnung der Gemeinde Obfelden, datiert vom 5. Dezember 2017 und in Kraft seit 1. Juli 2018, ist nun angesichts der sich stetig verändernden Gegebenheiten und Erfordernisse nicht mehr zeitgemäss. Daher ist es an der Zeit, sie zu überdenken und zu aktualisieren, um den Bedürfnissen unserer Gemeinde gerecht zu werden.

Die Überarbeitung der Besoldungsverordnung wurde nicht nur aus der Notwendigkeit einer Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten initiiert, sondern auch, um sicherzustellen, dass sie eine zeitgemässe und effektive Struktur aufweist. Dabei wurden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Verordnung den aktuellen und zukünftigen Anforderungen entspricht.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, um die Besoldungsverordnung an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. Insbesondere wurden folgende Punkte in die revidierte Besoldungsverordnung aufgenommen:

- Art. 6 Abs. 2 Gemeinderat: Es wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mitglieder des Gemeinderates, die entweder als Vorsitzende oder als Mitglieder in projektbezogenen Arbeitsgruppen für Projekte fungieren, welche durch eine Urnenabstimmung ausgelöst werden, Anspruch auf Entschädigung gemäss Art. 15 ff haben.
- Art. 8 Sozialkommission: Die Bezeichnung wurde aktualisiert.
- Art. 12 Feuerwehr: Es erfolgte eine Anpassung und Ergänzung der Funktionsbezeichnungen sowie eine Anpassung der Entschädigungen.
- Art. 14 Übrige Funktionen: Neu hinzugefügt.
- Art. 18 Sozialversicherungsbeiträge: Neu hinzugefügt.
- IV. Weitere Bestimmungen Art. 19 bis 22: Neue Bestimmungen wurden aufgenommen
- V. Versicherung und Rechtsschutz Art. 23 bis 25: Neue Bestimmungen wurden aufgenommen.
- Art. 26 Inkrafttreten: Es wurden Anpassungen vorgenommen.
- Darüber hinaus wurden sämtliche Besoldungen und Entschädigungen generell an die Teuerung der letzten 5 Jahre angepasst und einzelne Positionen erhöht.

Diese Änderungen und Anpassungen wurden sorgfältig und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen unserer Gemeinde vorgenommen. Sie sollen sicherstellen, dass auch weiterhin eine gerechte und angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit ausbezahlt wird und unsere Gemeinde weiterhin erfolgreich ist und sich positiv entwickelt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission Obfelden

2022-2026

Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Revision der Besoldungsverordnung

Die aktuelle Besoldungsverordnung der Gemeinde Obfelden stammt aus dem Jahr 2018. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Entschädigungen der Teuerung der letzten Jahre anzupassen und inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Änderungen der neuen Verordnung und die finanziellen Auswirkungen im Detail geprüft (Version vom 26.04.2024).

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt der Vorlage zu und empfiehlt diese zur Annahme.

Obfelden, 29/4/2024

Präsident: Ralph Kleiner

Aktuar: Werner Wider



.....



.....

Diskussion

- Herr Kurt Meister, Alte Landstrasse 19a, hält fest, dass die Gemeinde Obfelden eine sehr bescheidene Anpassung der Entschädigungen beantragt. So liegen die beantragten Entschädigungen teilweise weit unter dem, was andere Gemeinden für die Behörden- und Kommissionsmitglieder ausrichten. Die Gemeinde Wettswil beispielsweise richtet für Sitzungen von einem halben Tag CHF 320.00 und für Sitzungen von einem ganzen Tag CHF 640.00 als Sitzungsgeld/Taggeld aus. Er stellt den Antrag, dass die in Art. 16 der Besoldungsverordnung aufgeführten Taggelder von CHF 140.00 für einen halben Tag und CHF 270.00 für einen ganzen Tag wie folgt anzupassen sind:
Entschädigung für Sitzungen von einem halben Tag neu CHF 240.00 und Entschädigung für Sitzungen von einem ganzen Tag CHF 400.00.

Antrag Kurt Meister

Die in Art. 16 der Besoldungsverordnung aufgeführten Taggelder sind wie folgt anzupassen:

- Taggeld ganzer Tag CHF 400.00
- Taggeld halber Tag CHF 240.00

Abstimmung Antrag Kurt Meister

Dem Antrag von Kurt Meister wird mit 81 Ja-Stimmen zu 44-Nein-Stimmen zugestimmt.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Obfelden sei, unter Berücksichtigung der Anpassung von Art. 16 Taggeld, zu genehmigen.

Schlussabstimmung

Der Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Obfelden wird, unter Berücksichtigung der Anpassung von Art. 16 Taggeld, mit grossem Mehr Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen zugestimmt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates und unter Berücksichtigung der Anpassung von Art. 16 Taggeld – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 der Gemeindeordnung:

Die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Obfelden wird genehmigt.

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Protokollauszug an:

- Bezirksrat Affoltern, im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (2-fach mit der Bitte um Rechtskraftbescheinigung)
- Stephan Hanners, Vorstand Hochbau / Immobilien (CMI)
- Abteilung Finanzen (per E-Mail)
- Aktenablage CMI

Traktandum 4

Genehmigung Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden

Das Wichtigste in Kürze

Die aktuelle Abfallverordnung der Gemeinde Obfelden stammt aus dem Jahr 1992 und soll nach über 30 Jahren Gültigkeit aufgrund Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung (Abfallverordnung, VVEA, 01.01.2016) angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird. In einem separaten Dokument «Abfallgebührenreglement» werden gem. Art. 13 der Abfallverordnung die Ausgestaltung und Art der Gebührenerhebung definiert.

Die Höhe der Gebühren wird im Anhang zum Gebührenreglement durch den Gemeinderat festgelegt und ist nicht Bestandteil der Beschlüsse durch die Gemeindeversammlung.

Ausgangslage

Die aktuell gültige Abfallverordnung der Gemeinde Obfelden wurde durch die Gemeindeversammlung per 10. Dezember 1992 genehmigt und ab 01. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Diverse Entwicklungen der letzten Jahre erfordern eine Totalrevision der kommunalen Gesetzgebung im Bereich der Abfallwirtschaft.

Mit der totalrevidierten Abfallverordnung wird der seit dem Jahr 1993 in diesem Bereich erfolgten Entwicklung Rechnung getragen. Der Gemeinderat Obfelden erhält eine Grundlage für die Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen im Abfallwesen.

Aufbau der neuen Verordnung

Die neue Abfallverordnung basiert auf der Musterabfallverordnung für Gemeinden des AWEL vom 20. August 2018. Diese Musterabfallverordnung wurde den Bedürfnissen der Gemeinde Obfelden angepasst und soweit sinnvoll mit Bestimmungen der geltenden Abfallverordnung vom 10. Dezember 1992 ergänzt.

Bedeutende materielle Änderungen der Abfallverordnung

Die Abfallverordnung regelt den Umgang mit Siedlungsabfällen gemäss Art. 3 der VVEA. Bei Abfällen von Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen bzw. Betrieben, deren Abfälle nicht mit der Zusammensetzung von Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, handelt es sich gemäss der Definition VVEA nicht um Siedlungsabfälle. Diese Betriebe sind damit nicht dem Entsorgungsmopol unterstellt und sie sind für die korrekte Entsorgung ihrer Abfälle selbst verantwortlich.

Unterflurcontainer für Kehricht

Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes und aus ästhetischen Gründen treibt die Gemeinde Obfelden den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Abfallsäcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern auf UFC-Container wird über einen Zeitraum von 20 Jahren erfolgen. Wo UFC in zumutbarer Bring-Distanz (250 Meter) bereitgestellt sind, dürfen Abfälle nicht mehr in Gebührensäcken an der Strasse bereitgestellt werden.

Neues Dokument Abfallgebührenreglement gem. Art. 13 der neuen Abfallverordnung

In einem separaten Dokument werden die Ausgestaltung und verschiedenen Arten der Gebührenerhebung dokumentiert. Es wird unterschieden zwischen jährlich fixen Grundgebühren und verbrauchsabhängigen variablen Gebühren.

Weiteres Vorgehen

Ein Entwurf der revidierten Abfallverordnung sowie des neuen Abfallgebührenreglements wurde am 22. Dezember 2023 dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht und als bewilligungsfähig beurteilt. Am 25. März 2024 hat die Gemeinde Obfelden die Empfehlung der Preisüberwachung (PUE) der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhalten. Diese bezieht sich auf die Gebührenbeurteilung und wurde im Anhang des Gebührenreglements berücksichtigt.

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wird die Abfallverordnung dem AWEL zur Genehmigung unterbreitet. Sobald die kantonale Genehmigung vorliegt, ist die revidierte Abfallverordnung sowie das Abfallgebührenreglement mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Gemeinderat Obfelden den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Abfallverordnung bestimmen; Zieltermin ist der 01.01.2025. Auf diesen Termin hin sind auch die nachgelagerten Bestimmungen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat Obfelden empfiehlt den Stimmberechtigten, die neue Abfallverordnung sowie das Abfallgebührenreglement anzunehmen. Sie berücksichtigt den heute aktuellen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung für ein sauberes Obfelden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission Obfelden

2022-2026

Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Totalrevision der Abfallverordnung

Die bestehende Abfallverordnung, die seit über 30 Jahren in Kraft ist, muss inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere sollen auch die Gebühren bei Grüngutabfall verursachergerecht weiterverrechnet werden (Senkung der Grundgebühren, Belastung der Entsorgungsmenge und -Häufigkeit).

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Änderungen der neuen Verordnung und die finanziellen Auswirkungen im Detail geprüft.

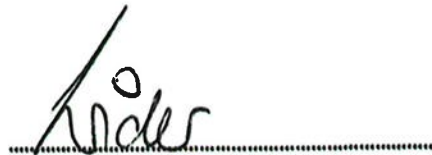
Die Rechnungsprüfungskommission stimmt der Vorlage zu und empfiehlt diese zur Annahme.

Obfelden, 29/4/2024

Präsident: Ralph Kleiner

Aktuar: Werner Wider





Diskussion:

- Herr Martin Bolzli, Langweidstrasse 3a, erachtet es als sehr wichtig, dass mit der Systemumstellung auf UFC keine Arbeitsplätze wegfallen. So sind die Arbeitsplätze derjenigen Personen, welche hinten auf dem Wagen mitfahren und heute die Kehrriechsäcke einsammeln und Containerleerungen machen wichtig.

Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr, erklärt, dass diese Arbeitsplätze tatsächlich wichtig sind, weshalb geplant ist, dass diese Personen andere Aufgaben übernehmen sollen.

Frau Beatrice Pfeifer, Schwerzimatstrasse 46, fragt an, ob es tatsächlich die Idee ist, dass die Bevölkerung den Gebührensack mit dem Auto durch das halbe Dorf fährt, bis man zum nächsten UFC gelangt.

Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr, erklärt, dass die maximale Distanz zum nächsten UFC 250m beträgt. Nach Möglichkeit sollte diese Distanz zu Fuss zurückgelegt werden.

- Herr Beat Haas, Morgenhölzlistrasse 9, findet das UFC-System eine gute Sache. Er erachtet es aber als schade, dass nicht gleichzeitig auch die Grüngutentsorgung in dieses Konzept miteinbezogen wurde. Nach der Realisierung und Finanzierung von vier Plätzen durch die Gemeinde möchte er wissen, wie viele UFC noch geplant sind und wer diese finanzieren wird. Er erkundigt sich, ob diese durch die Gebühren bezahlt werden. Aus seiner Sicht wäre es nicht fair, wenn die Bauherrschaften die Finanzierung von UFC bei ihren Überbauungen übernehmen müssten.

Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr, hält fest, dass mit Annahme der Abfallverordnung die Bauherrschaften verpflichtet werden, bei Neubauten anstelle eines Containerplatzes einen UFC zu bauen.

Beat Haas bekräftigt, dass er diese Vorgehensweise und die Bezahlung des UFC durch die Bauherrschaft nicht fair findet, da dies zu einer unfairen Kostenverteilung bei Neubauten führt. So finanziert die Bauherrschaft eine öffentliche Anlage, welche für mehr Personen zugänglich ist als nur für die Bewohner der Neubauten. Im Weiteren erkundigt sich Herr Haas, wer die Reinigung und den Unterhalt der UFC übernimmt. Er fragt nochmals an, wie viele UFC es in Obfelden geben soll.

Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr, erläutert, dass die flächendeckende Einführung mit der DILECA abgestimmt ist. Der DILECA gehören 14 Gemeinden an. Die DILECA hat das Gebührenreglement ausgearbeitet und wird die ersten 60 oder 70 UFC finanzieren. In Obfelden werden sicherlich weniger als 50 UFC benötigt. De facto handelt es sich um Abfallgebühren, welche auf alle 14 Gemeinden verteilt werden. Die Standorte für UFC müssen sehr gut zugänglich sein. In Obfelden ist nebst den vier bereits realisierten UFC aktuell noch eine UFC bei der Sammelstelle Brunnmatt geplant.

Herr Haas möchte keinen Antrag stellen, äussert jedoch die Bitte, dass zukünftig Bauherrschaften keine unfaire Behandlung erfahren und somit bei der Berechnung der Abfallgebühren nicht schlechter behandelt werden, als die übrige Bevölkerung. Er bekundet nochmals das Bedauern über das fehlende Entsorgungskonzept für Grüngut.

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr, erklärt, dass es im heutigen Zeitpunkt leider noch keine geeignete Lösung für das Grüngut gibt. Infolge der Gärungsprozesse ist es problematisch, das Grüngut in solchen Behältnissen zu sammeln. Die UFC kann so gebaut werden, dass diese auch für die Entsorgung anderer Behältnisse (z.B. PET, Glas, Karton, etc.) verwendet werden kann. Die Gemeinde Ottenbach verfügt bereits über eine solche UFC-Sammelstelle, in welcher die verschiedensten Stoffe gesammelt werden.

- Frau Annalis Tschopp, Hölibachstrasse 101, hat ein Schreiben der Gemeinde erhalten, in welchem geschrieben steht, dass man den Gebührensack nun in die UFC werden «darf». Sie hat sich geachtet und festgestellt, dass die Gebührensäcke vor der Sammlung wiederum am Strassenrand anstelle in der UFC deponiert wurden. Sie erkundigt sich, ob es nun 20 Jahre dauert, bis aus dem «dürfen» ein «müssen» wird. Sie hält fest, dass es viele ältere Personen gibt, welche sich fragen, ob sie ihren Gebührensack nun tatsächlich zur UFC tragen müssen. Dies kann nämlich je nach Alter eine Herausforderung darstellen.

Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr, appelliert an die Bevölkerung, dass sie die UFC's nutzen sollen, auch wenn noch kein Zwang besteht. Wie bereits erwähnt beträgt die maximale Distanz zum UFC 250m.

- Herr Hansjörg Schneebeli, Weid 1, bezweifelt, dass die UFC, wie es in den Unterlagen steht, ökologischer sind. Diese sind wohl lediglich ökonomischer. Wenn jeder seine Abfallsäcke mit dem Auto zum nächsten UFC bringt, ist dies sehr wahrscheinlich nicht ökologischer, als wenn einmal die DILECA mit dem Fahrzeug der Strasse entlangfährt. Weiter ist es ein Transfer der Leistung vom Einsammeln durch die DILECA, zum selbständigen Wegbringen der Säcke durch die Bevölkerung. Er erkundigt sich, wie verhindert wird, dass keine fremden Abfallsäcke eingeworfen werden?

Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr, hält fest, dass er diese Bedenken bezüglich des Einwurfs von nicht Gebührensäcken ebenfalls hatte. Die Erfahrungen aus anderen Gemeinden haben jedoch gezeigt, dass es grösstenteils gut funktioniert und die meisten Personen nur die regulären Gebührensäcke einwerfen. Bezüglich Ökologie sollen die Kehrlichfahrzeuge der DILECA auf Elektroantrieb umgerüstet werden.

- Herr Alberto Gianinazzi, Alte Schulhausstrasse 19, informiert, dass er Bedenken bezüglich des Mehrverkehrs im Dorf infolge der Entsorgung der Gebührensäcke in die UFC hat. Er fragt an, wie hoch die Gebühren für die Grüngutentsorgung sein werden.

Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr, erklärt, dass das Gebührenreglement erst nach Genehmigung der Abfallverordnung durch den Gemeinderat festgelegt wird. Er hält fest, dass bereits vorgängig Abklärungen mit der RPK und dem Preisüberwacher getätigt wurden und sich die Gebühren in etwa in demselben Rahmen wie heute bewegen werden. Die Gebühren werden neu aufgeteilt, in Anteil Grundgebühr und Anteil Grüngutgebühr.

- Herr Theo Gwerder, Sentmattstrasse 45, fragt an, ob ein privater Eigentümer, welcher nicht bereit ist, eine UFC auf seinem Grundstück zu bauen, enteignet werden kann. Er hält fest, dass er Bedenken bezüglich Littering hat und erkundigt sich, wie gewährleistet wird, dass kein Littering stattfinden wird. Zudem fragt er an, ob die UFC behindertengerecht und für Rollstuhlfahrer geeignet ist. Im Weiteren ist er der Meinung, dass ein grösserer Platzbedarf für die UFC als die herkömmlichen Containerplätze besteht.

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr, hält fest, dass es keine Enteignungen geben wird. Die Standorte müssen gewisse Anforderungen erfüllen, so dass der Lastwagen gut zur UFC fahren und diese auch entleeren kann. Die DILECA wird bei den Leerungen entsprechende Stichproben machen und somit überprüfen, ob fremde Abfallsäcke in der UFC deponiert wurden. Die Zugänge sowie die Einwürfe der UFC sind, wo immer möglich, barrierefrei. Aus Sicherheitsgründen müssen die Einwürfe eine gewisse Höhe ausweisen, weshalb nicht in jedem Fall gewährleistet ist, dass das Einwerfen der Gebührensäcke für alle möglich ist. Es dürfen keine Gebührensäcke neben die UFC deponiert werden. Die UFC weisen ein grösseres Volumen auf als Container, weshalb der benötigte Platz besser genutzt wird. Oberirdisch ist lediglich der Einwurfschacht ersichtlich.

Antrag des Gemeindevorstands

1. Genehmigung der Revision der Abfallverordnung vom 10. Dezember 1992 gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und in Anwendung von Art. 15 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 (in Kraft seit 01. Juli 2018).
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die vorgenannten Änderungen zu übernehmen.

Abstimmung

Die Revision der Abfallverordnung vom 10. Dezember 1992 gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und in Anwendung von Art. 15 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 (in Kraft seit 01. Juli 2018) wird mit 65 Ja-Stimmen zu 69 Nein-Stimmen abgelehnt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 15 der Gemeindeordnung:

Die Revision der Abfallverordnung vom 10. Dezember 1992 gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und in Anwendung von Art. 15 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 (in Kraft seit 01. Juli 2018) wird abgelehnt.

Protokollauszug an:

- Bezirksrat Affoltern, im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (2-fach mit der Bitte um Rechtskraftbescheinigung)
- Peter Weiss, Vorstand Umwelt / Verkehr (CMI)
- Abteilung Finanzen (per E-Mail)
- Aktenablage CMI

Traktandum 5

Einzelinitiative «Mindestabstand Windräder» nach §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte

Sachverhalt

Die in der Gemeinde Obfelden wohnhaften Stimmberechtigten Reto Hofacher, Janine Hofacher, Marion Chochoy, Bertrand Grange, Marcel Schönbächler, Béatrice Büchler, Jean-Pierre Büchler, Doris Müller-Baumann, Franz Müller (gültig eingereicht, zwischenzeitlich verstorben), Jasmin Schmidt, Stefan Huber, Hans Schneebeli, Ruth Schneebeli-Kägi und Robert Huber stellen mit Einzelinitiative, Eingang zwischen 17. Juli 2023 bis 21. August 2023, und gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

Initiativtext

«Die Bauordnung der Gemeinde Obfelden wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und eine zeitweise oder dauerhaft bewohnte Liegenschaft muss 700 Meter betragen.»

Begründung der Initianten

«Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022). Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat Obfelden unterstützt das Begehren der Initianten inhaltlich und ist mit ihrem Kernanliegen einverstanden, lehnt die Einzelinitiative jedoch aus wichtigen Gründen ab:

- Der Gemeinderat erachtet zum heutigen Zeitpunkt eine Bestimmung der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) zu Windenergieanlagen, deren Nabenhöhe mehr als 30 Meter beträgt und deren Standorte sich näher als 700 Meter von zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften befinden, als nicht zielführend. Da die Windräder ausserhalb der Bauzonen erstellt würden, stellt sich der Rechtsdienst des zuständigen Amtes für Raumentwicklung (ARE) auf den Standpunkt, dass diese Abstandsvorschrift nicht genehmigungsfähig ist, weil die kommunale Bau- und Zonenordnung nur Bauten innerhalb der Bauzone regeln kann. Ein Schreiben der kantonalen Baudirektion mit entsprechendem Inhalt ist bei sämtlichen Gemeinden des Kantons bereits eingegangen. Ein Rechtsstreit mit dem Kanton infolge einer allfälligen Nichtgenehmigung einer BZO-Bestimmung ist aufwändig und wenig erfolgversprechend. Der politische Entscheid für den Bau der Windräder erfolgt im Kantonsrat mit der Anpassung des Richtplans.
- In der Wahl des Standorts für Windräder sind die Gemeinden in die Planung einzubeziehen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass er – falls sich der Kanton tatsächlich für den Bau von Windkraftanlagen entscheiden sollte – ein solches Vorhaben mittels Ergreifung von Rechtsmitteln wirksamer verhindern kann.

Was geschieht bei einer Annahme der Einzelinitiative?

Die Revision der BZO Obfelden wurde durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2023 genehmigt und befindet sich zurzeit im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich.

Sollte die vorliegende Einzelinitiative angenommen werden, wird der Gemeinderat verpflichtet, einen entsprechenden Artikel in die BZO aufzunehmen und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorzulegen. Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Baudirektion, wird die revidierte BZO wiederum der Gemeindeversammlung zur Abnahme vorgelegt und danach der Baudirektion zur Genehmigung eingereicht.

Wir wissen heute mit hoher Sicherheit, dass die Baudirektion die Regelung bezüglich Windenergieanlagen nicht als genehmigungsfähig erachtet.

Gemeindepräsident Stephan Hinnens fragt die Initianten an, ob sie sich zur Initiative äussern möchten. Das Wort wird nicht ergriffen.

Diskussion:

- Herr Philipp Metzler, Lötschenmattstrasse 38, hat einen Kommentar und keine eigentliche Frage. Ihm zufolge macht die Initiative inhaltlich keinen Sinn. Die Schweiz hat gerade im Winter eine Strommangellage. Bisher war glücklicherweise das Wetter gut und die AKWs in Frankreich gingen wieder ans Netz. Eine akute Strommangellage konnte bis jetzt verhindert werden. Es wird vermehrt in die Solarenergie investiert, welche vor allem im Sommer Energie

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

produziert. Im Winter kann die Energie durch Wind produziert werden. Anliegen, wonach die Windkraftwerke in den Bergen platziert werden sollen, werden seiner Meinung nach von den Bergregionen zurecht abgelehnt. Es wäre nicht fair, wenn diese Regionen den Strom für das Flachland produzieren müssten. Er empfiehlt, die Initiative aus inhaltlichen Gründen abzulehnen.

- Herr Colin Blum, Räschstrasse 29, erachtet die Windräder als viel zu hoch. Zudem werden sehr viel Energie und Beton für die Produktion und das Aufstellen derselben benötigt. Im Weiteren müsste sehr viel Wald abgeholzt werden, damit die Windräder am geplanten Standort aufgestellt werden könnten. Das einzig Sinnvolle wäre der Bau von neuen AKWs.
- Frau Doris Müller, Rindelstrasse 10, weist darauf hin, dass nicht über den Sinngrad der Initiative abgestimmt wird, sondern über den Abstand zu den bewohnten Häusern. Bisher ist vom Regierungsrat ein Abstand von 350m vorgegeben. Die Initianten beantragen einen Mindestabstand von 700m. Andere Gemeinden im Kanton Zürich haben den Mindestabstand bereits auf 1000m und 1500m festgesetzt. Sie erläutert ihre persönliche Erfahrung im Zusammenhang mit der Übernachtung in der Nähe eines Windparks. Zudem verfügt Obfelden über nicht genügend Wind, entsprechend ist es nicht zielführend hier eine Windkraftanlage zu erstellen. Im Weiteren beträgt die Lebensdauer einer Windkraftanlage lediglich noch 16 Jahre. Sie erkundigt sich, wer 350m vom Haus entfernt eine solche Anlage haben möchte.
- Herr Martin Bolzli, Langweidstrasse 3a, kann nicht nachvollziehen, weshalb die Linken und die Grünen eine solche Initiative einreichen. Links und Grün waren früher immer für den Naturschutz. Heute soll man für Windräder Wälder roden und Strassen bauen. Er erklärt anhand einer alten Foltermethode, wie sich gewisse Geräusche negativ auf die Psyche einer Person auswirken können. Auch er hat bereits persönliche Erfahrungen mit Windkraftanlagen gemacht und hält fest, dass diese Geräusche kaum aushaltbar sind.
- Herr Alberto Gianinazzi, Alte Schulhausstrasse 19, stellt fest, dass Obfelden eine Energiestadt ist. Wenn das so bleiben soll, dann muss auch ein entsprechender Beitrag zur Erzeugung von alternativer Energie geleistet werden. Wohnt jemand neben einer Autobahn, Eisenbahn oder an einer lärmigen Strasse, hat diese Person bedeutend mehr Lärm als eine Windkraftanlage produziert.
- Herr Colin Blum, Räschstrasse 29, hält fest, dass Windräder nicht schön sind und einfach stören. Zudem bringen sie in der so dicht besiedelten Schweiz aus seiner Sicht nichts.
- Herr Hansjörg Schneebeli, Weid 1, weist darauf hin, dass behauptet wurde, dass für den Bau der Windkraftanlagen Wald gerodet wird. Im Gesetz, Seite 51 steht folgendes: «Zu den Kriterien für die Identifikation guter Standorte gehören das Windaufkommen, der Siedlungsabstand sowie die Sicherheit von Windkraftanlagen, Verträglichkeit mit Natur und Landschaft (z.B. keine Windturbinen im Wald oder in Schutzgebieten).». Es ist ihm schleierhaft, von wo diese Behauptung kommt. Gerne möchte er von derjenigen Person, welche dieses Argument eingebracht hat, die Quelle dieses Arguments haben.
- Herr Martin Bolzli, Langweidstrasse 3a, kann das Argument des Waldrodens nicht mit einem Gesetzestext belegen, jedoch sei es schon oft vorgekommen, dass der Gesetzgeber die Bevölkerung angelogen hat.

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

- Frau Christa Hegglin, Lötschenmattstrasse 48, erkundigt sich, ob mit einem Mindestabstand von 350m die Windkraftanlagen noch in der Bauzone gebaut werden. Wenn nein, ist das ein Rohrkrepiierer.

Gemeindepräsident Stephan Hinners erklärt, dass sich eine Windkraftanlage mit einem Mindestabstand von 350m noch im Siedlungsgebiet, jedoch ausserhalb der Bauzone, befindet.

- Herr Gian Tannò, Rüchligstrasse 11, weist ebenfalls darauf hin, dass Obfelden eine Energiestadt ist und es wichtig ist, dass erneuerbare Energie erzeugt wird und die Atomkraftwerke abgeschaltet werden können. Die Energiestrategie funktioniert nur, wenn es keine Spielverderber gibt, welche sich am Ende beschweren, dass die Strategie nicht funktioniert.
- Herr Werner Zbinden, Sentmattstrasse 37, erkundigt sich, ob die Initiative dazu da ist, um die Windräder zu verhindern. Für die Atom-Endlager gibt es bis heute noch immer keine Lösung. Er stellt sich weiter die Frage, ob die Windräder mehr Beton brauchen, wenn sie 700m anstelle von 350m weiter entfernt platziert werden.

Nachdem das Wort nicht mehr ergriffen wird, erklärt Gemeindepräsident Stephan Hinners das Abstimmungsprozedere.

Frau Doris Müller, Rindelstrasse 10, meldet sich mit dem Hinweis, dass die Abstimmung nicht zulässig ist wegen dem verdrehten Antrag aus dem Gemeinderat. Es kann nicht sein, dass man ja für nein und nein für ja stimmen muss.

Gemeindepräsident Stephan Hinners erläutert das Abstimmungsprozedere und die ja/nein Stimmbedeutung nochmals detailliert. Die Anwesenden bestätigen durch Nicken, den Ablauf der Abstimmung verstanden zu haben.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Einzelinitiativen von Reto Hofacher, Janine Hofacher, Marion Chochoy, Bertrand Grange, Marcel Schönbächler, Béatrice Büchler, Jean-Pierre Büchler, Doris Müller-Baumann, Franz Müller (gültig eingereicht, zwischenzeitlich verstorben), Jasmin Schmidt, Stefan Huber, Hans Schneebeli, Ruth Schneebeli-Kägi und Robert Huber «Mindestabstand von Windrädern» gestützt auf die Erwägungen seien abzulehnen.

Abstimmung

Die Einzelinitiativen von Reto Hofacher, Janine Hofacher, Marion Chochoy, Bertrand Grange, Marcel Schönbächler, Béatrice Büchler, Jean-Pierre Büchler, Doris Müller-Baumann, Franz Müller (gültig eingereicht, zwischenzeitlich verstorben), Jasmin Schmidt, Stefan Huber, Hans Schneebeli, Ruth Schneebeli-Kägi und Robert Huber «Mindestabstand von Windrädern» werden mit 110 Ja-Stimmen zu 35 Nein-Stimmen abgelehnt.

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Beschluss

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 15 der Gemeindeordnung:

Die Einzelinitiativen von Reto Hofacher, Janine Hofacher, Marion Chochoy, Bertrand Grange, Marcel Schönbächler, Béatrice Büchler, Jean-Pierre Büchler, Doris Müller-Baumann, Franz Müller (gültig eingereicht, zwischenzeitlich verstorben), Jasmin Schmidt, Stefan Huber, Hans Schneebeili, Ruth Schneebeili-Kägi und Robert Huber «Mindestabstand von Windrädern» werden abgelehnt.

Protokollauszug an:

- Bezirksrat Affoltern, im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (2-fach mit der Bitte um Rechtskraftbescheinigung)
- Stephan Hinners, Vorstand Hochbau / Immobilien (CMI)
- Abteilung Hochbau (CMI)
- Abteilung Tiefbau (CMI)
- Aktenablage CMI

Traktandum 6 Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Folgende Anfragen sind fristgerecht eingegangen und werden wie folgt beantwortet:

Anfrage bezüglich Gesamtprojekt Gestaltung Bickwilerstrasse:

Frage 1:

Es wurde keine Absteckung des Strassenprojektes während der öffentlichen Auflage vorgenommen. Warum sollten die Anwohner das nicht sehen? Muss das Auflageverfahren wiederholt werden?

Antwort zu Frage 1:

Nach Artikel § 16 sind Projekte vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und soweit darstellbar auszustecken; die Planaufgabe ist öffentlich bekanntzumachen. Die Auflage samt der amtlichen Publikation wurden ordnungsgemäss durchgeführt. Auf eine Aussteckung wurde, wie in den meisten Strassenbauprojekten, verzichtet, da das Projektvorhaben in den Planunterlagen ausreichend dargestellt und vermass wurde. Nach Ihrer telefonischen Anfrage vom 16. Februar 2024 mit Verweis auf die fehlende Absteckung, wurde die Absteckung auf Ihrer Parzelle am 19. Februar 2024 vorgenommen und bildlich dokumentiert.

Durch die von Ihnen am 23. Februar 2024 erhobene Einsprache, wird diese Anfrage nach Strassengesetz behandelt.

Frage 2:

Im Vorprojekt wurde eine Perimeterfläche (ist nicht gleich befestigte) von 2250m² aufgeführt. Im aktuellen technischen Bericht wurde die Fläche auf 3125m² erweitert. Geht mit dieser Flächen-erweiterung auch ein Anstieg der Projektkosten einher? Was tut die Gemeindeverwaltung, um die Kosten im Griff zu behalten und die Strasse nach Typ 2 zu projektieren.

Antwort zu Frage 2:

Im Vorprojekt wurde vom beauftragten Ingenieurbüro nur der Tunnelbereich (Parzelle Muristrasse) als Perimeter angenommen. Durch das kommunale Strassenprojekt ergeben sich einige Anpassungsflächen (Übergang Rainstrasse, Brunnenstrasse und Sennhüttenstrasse), welche nun vollumfänglich ins Projekt integriert wurden. Aufgrund jener Anpassungen fand die Vergrösserung des Perimeters statt.

Nach der bestehenden sowie den aktuellen Grundlagen werden keine grösseren Risiken erwartet. Die Ausführungsarbeiten werden nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht (IVöB – Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) ausgeschrieben und begleitet. Nebst der Gemeinde Obfelden ist auch die Baudirektion des Kantons Zürich als Mitfinanzierer des Neubaus an einer kostenorientierten und produktiven Ausführung interessiert. Die Erschliessungsstrasse wurde der Verkehrsklasse T2 zugeordnet. Dies dient als Grundlage zur Dimensionierung des Oberbaus, welcher nach der VSS-Norm 640 430 vorgegeben ist. Sollte der Hinweis bezüglich

Typ 2 auf die technischen Anforderungen an Zufahrten gemäss der Verkehrserschliessungsverordnung hinweisen, so wird der Strassentyp nach den Vorgaben zum Anwendungsbereich (Nutzung WE, Vollüberbauung), massgebender Begegnungsfall (LW/PW) und Vorgaben des Langsamverkehrs festgelegt.

Durch die von Ihnen am 23. Februar 2024 erhobene Einsprache, wird diese Anfrage nach Strassengesetz behandelt.

Frage 3:

Welche Massnahmen wurden getroffen, um Lichtverschmutzungen zu vermeiden? Wurde die Möglichkeit von Bewegungsmeldern in Betracht gezogen?

Antwort zu Frage 3:

Die Strassenbeleuchtung befindet sich im Eigentum der Gemeinde Obfelden und wird in Zusammenarbeit mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich projektiert und realisiert. Die Beleuchtung dient unter anderem einem sicheren Betrieb der Strasse und Förderung der Strassenverkehrssicherheit. Eine Strassenbeleuchtung ist dort angezeigt, wo der motorisierte Individualverkehr auf unbeleuchtete Verkehrsteilnehmer trifft. Die Gemeinde achtet bei der Planung der Beleuchtung auf einen kostengünstigen Betrieb und eine nachhaltige Ausleuchtung. Zudem werden Lichtemissionen durch einen Einsatz von effizienten LED-Leuchten minimiert und gleichzeitig werden gesteuerte Dimmprofile verwendet. Grundlage zur Projektierung der Strassenbeleuchtung bilden unter anderem die SN und SIA-Normen sowie die Richtlinien der ESTI und der Lichtgesellschaft.

Durch die von Ihnen am 23. Februar 2024 erhobene Einsprache, wird diese Anfrage nach Strassengesetz behandelt.

Diana Caruso, Vorsteherin Tiefbau / Alter, liest die Fragestellung der Anfrage sowie die bereits vorgängig schriftlich zugestellte Antwort vor.

Das Wort wird durch die eingebende Person nicht gewünscht.

Anfrage bezüglich Beantwortung von Anfragen aus der Bevölkerung und Organisation Kartonsammlung:

Frage 1:

In welcher Form und in welchen Fristen beabsichtigen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Anfragen aus der Bevölkerung in der Regel zu beantworten?

Antwort zu Frage 1:

Wir bedauern, dass Ihre Anfragen nicht zeitnah beantwortet wurden. Grundsätzlich ist es unser Ziel, Anfragen aus der Bevölkerung zeitnah und umfassend zu beantworten. Sollten Verzögerungen auftreten, bemühen wir uns, den Anfragenden entsprechend zu informieren.

Um die Bearbeitung von Anfragen zu optimieren, empfehlen wir, dass solche Anliegen direkt bei der jeweiligen Abteilung eingereicht werden. Wir arbeiten kontinuierlich daran, unsere

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Kommunikationsprozesse zu verbessern. Im Zusammenhang mit der aktuell laufenden ICT-Umstellung werden wir das Thema nochmals aufnehmen und entsprechende Massnahmen einleiten.

Frage 2:

Wie stellt sich der Gemeinderat zu einer Kartonsammlung, wie sie in den meisten Zürcher Gemeinden (ausser in Obfelden) üblich ist?

Antwort zu Frage 2:

Der Gemeinderat hat dieses Thema bereits diskutiert und hat die Vor- und Nachteile einer regelmässigen Kartonsammlung abgewogen.

Grundsätzlich sind Gemeinden nicht verpflichtet, eine Kartonsammlung anzubieten. Der Karton kann in Obfelden jeweils an der Hauptsammelstelle «Brunnmatt» zu den regulären Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Gemeinde Obfelden beabsichtigt auch künftig keinen Abholdienst für Karton anzubieten, da Kosten und Nutzen eine zentrale Rolle spielen. Einerseits wäre hierbei eine Bereitstellung von weiteren Transportfahrzeugen nötig, grössere Entsorgungskosten sowie allenfalls die Einstellung von zusätzlichem Personal. Erfolgt die Kartonsammlung durch die Vereine, müssten diese für die Sammlung entschädigt werden, da Karton keine Einnahmen generiert. Die finanzielle Mehrbelastung könnte unter anderem zu einer Erhöhung der Abfallgebühren führen. Der wirtschaftliche Mehraufwand ist nicht zu rechtfertigen, weshalb die Gemeinde Obfelden an ihrem Entsorgungsplan festhält.

Gemeindepräsident Stephan Hinnert liest die Fragestellung der Anfrage sowie die bereits vorgängig schriftlich zugestellte Antwort vor. Zudem ergänzt er, dass eine zeitnahe direkte Beantwortung von Anfragen oder zumindest eine Empfangsbestätigung innerhalb einer Woche möglich sein sollte.

Das Wort wird durch die eingebende Person nicht gewünscht.

Schluss der Versammlung

Auf entsprechende Anfrage des Präsidenten werden seitens der Teilnehmenden keine Einwände gegen die Versammlungsleitung oder gegen das Abstimmungsprozedere erhoben. Jedoch werden folgende Hinweise vorgebracht:

- Zukünftig soll vermieden werden, dass überkreuzte Abstimmungen (vgl. Traktandum 5) durchgeführt werden. Die Fragestellung sollte eindeutig sein.
- Die Beschlussfassungen bei den Traktanden 1 und 2 erfolgten nicht einstimmig, sondern mit grossem Mehr und 0 Gegenstimmen. Dies wird so protokolliert.
- Da Enthaltungen bei Abstimmungen nicht erfasst werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine stimmberechtigte Person nicht dafür und dagegen stimmt. Das Auszählen und Protokollieren der Enthaltungen sollten geprüft werden.

Weiter werden die anwesenden Stimmberechtigten durch den Präsidenten darauf hingewiesen, dass allfällige Einwände wegen Verletzung der politischen Rechte noch vor Ende der Versammlung angebracht werden müssen. Auf seine Anfrage hin ist das nicht der Fall.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan (Amtliche Nachrichten) unter Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel veröffentlicht.

Der Präsident schliesst die heutige Versammlung. Er dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung und wünscht allen eine schöne Sommer- und Ferienzeit.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

**Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Obfelden**



S. Hinners
Gemeindepräsident



M. Meier
Gemeindeschreiberin

Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Die Stimmzähler:

Esther Bulliard:

E. Bulliard

Daniela Letizia:

D. Letizia

Yvonne Temperli:

Y. Temperli